

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-01395-21
Baugrundstück: Ankum, Westerholte 4
Gemarkung: Westerholte
Flur: 3
Flurstück(e): 21/1

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau von zwei Güllehochbehältern (Haupt-Az.: 121-10)

Der Antragsteller plant den Neubau von zwei Güllehochbehältern mit Zeldachabdeckung (BE 2 und 3) in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Westerholte, Flur 3, Flurstück 21/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 230 Sauen mit Ferkel, 524 Sauen (niedertragend, leer), 120 Jungsauen, 6 Eber und 4.500 Aufzuchtferkel genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben neue Emissionsorte, zur Minimierung der Emissionen werden die Güllehochbehälter allerdings jeweils mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung des Vorhabens durch Gehölzpflanzungen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp